



Kurzinformation

Zum Begriff „besondere Aufgaben“ in § 30 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), der im Wesentlichen der Ursprungsfassung des § 18 Abs. 1 Satz 1 LuftVG aus dem Jahre 1958 entspricht, darf die Bundeswehr „von den Vorschriften des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes – ausgenommen die §§ 12, 13 und 15 bis 19 – und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften abweichen; soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.“¹

Die Frage, wie im Kontext dieses Satzes des Luftverkehrsgesetzes der „besondere Auftrag“ der Bundeswehr zu verstehen ist, will die vorliegende Kurzinformation beantworten. Ferner wird sie darauf eingehen, in wieweit der Grund- und Friedensbetrieb der Bundeswehr in Deutschland eine solche „besondere Aufgabe“ darstellt. Zur Beantwortung dieser Fragen wurden Rechtsauffassungen zum LuftVG ausgewertet und das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) zu seiner Auslegung der betreffenden Gesetzespassage befragt.

Aus Sicht von Elmar Giemulla muss das zugestandene **Abweichen** von den Vorschriften des Ersten Abschnitts des LuftVG und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften **im Sinne einer „Erforderlichkeit“** begründbar sein. Dies sei dann der Fall, wenn die Aufgabenerfüllung der Bundeswehr ein Abweichen erfordere.² **In welchem Maße ein Abweichen von den Vorschriften des LuftVG erforderlich sei, habe dabei der verantwortliche Hoheitsträger pflichtgemäß selbst zu entscheiden**, wobei er **zwischen den Schutzgütern**, die durch die jeweilige luftverkehrsrechtliche Regelung geschützt werden sollen, **und den zu erfüllenden Aufgaben abzuwägen habe**. In welchem Maße von den Vorschriften des LuftVG abgewichen werden könne, hänge vom Umfang und vom Inhalt der zu erfüllenden Aufgabe ab. Abzustellen sei dabei auf den jeweiligen militärischen Einsatzbefehl.³

¹ Vgl. § 30 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG); LuftVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254). Abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/luftvg/gesamt.pdf> (letzter Zugriff: 28. April 2016).

² Giemulla, Elmar (2016): LuftVG § 30. In: Giemulla, Elmar; Schmid, Ronald (2016): Luftverkehrsgesetz. Frankfurter Kommentar zum Luftverkehrsrecht, Rdn. 7.

³ Ebd., Rdn. 24.

Laut BMVG⁴ sei zwar unter dem „besonderen Auftrag“ der Bundeswehr im Kontext des § 30 Abs. 1 Satz 1 **insbesondere der Verteidigungsauftrag** im Sinne des Art. 87a des Grundgesetzes zu verstehen. Hierzu zählen nach ministerieller Auffassung **jedoch nicht nur Einsatzaufträge, sondern auch Aufgaben des Grund- und Friedensbetriebs in Deutschland, welcher der Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft dient.**

Einschätzungen und Wertungen, welche die zuständige Behörde, also das BMVG, **im Rahmen des ihr eröffneten Beurteilungsspielraums** hinsichtlich der Ausnahmebereiche vornimmt, **sind** laut Giemulla **einer gerichtlichen Überprüfung grundsätzlich nicht zugänglich**. Eine gerichtliche Kontrolle würde sich in solchen Fällen allein darauf erstrecken, ob die entsprechende Entscheidung auf willkürlichen Annahmen oder offensichtlichen Unsicherheiten beruhe, in sich widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht nachvollziehbar sei.⁵

Um sich in dieser Hinsicht abzusichern, hat die Bundeswehr **zur Regelung ihrer dienstlichen Besonderheiten und zur Sicherstellung ihrer Verteidigungsaufgaben mit den Zentralen Dienstvorschriften (ZDv) der Reihen A-1525 sowie A-271 bis A-273⁶ und ihren Durchführungsbestimmungen für einzelne Ausnahmebereiche Vorschriften⁷ erlassen**, die die Abweichungen vom LuftVG und seinen Durchführungsvorschriften im Grund- und Friedensbetrieb regeln.⁸

Ende der Bearbeitung

⁴ Bundesministerium der Verteidigung (2016): § 30 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz. Antwortschreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 28. April 2016 zu einer Anfrage der Wissenschaftlichen Dienste WD 2 vom 21. April 2016.

⁵ Giemulla, a.a.O, Rdn. 24.

⁶ Die Zentralen Dienstvorschriften (ZDv) der Reihen A-1525 und A-271 bis A-273 gingen aus den ehemaligen ZDv der 19-er Reihe hervor.

⁷ Zentrale Dienstvorschriften sind ihrem Rechtscharakter nach Allgemeine Verwaltungsvorschriften i.S. des Art. 86 Grundgesetz (GG).

⁸ Giemulla, a.a.O, Rdn. 26.